

# TECHNISCHE REICHWEITE UND EMPFANG REGIONALER FENSTERPROGRAMME

Bericht 2021/2022

## VORWORT UND HINTERGRUND

Regionalfensterprogramme stellen einen Beitrag zur Meinungsvielfalt dar. Vor diesem Hintergrund stellt der Gesetzgeber spezifische Anforderungen an die Veranstaltung und Programmgestaltung der Regionalfenster. § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages (MStV) regelt, dass in die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechtes Fensterprogramme aufzunehmen sind. Diese sollen aktuell und authentisch die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land darstellen. Der Regionalfensterveranstalter soll rechtlich unabhängig organisiert sein und ihm soll eine eigene, vom Hauptprogrammveranstalter gesonderte Zulassung erteilt werden.

In § 59 MStV und in der hierauf bezogenen Normkonkretisierung durch die sogenannte Fernsehfensterrichtlinie (FFR) der Landesmedienanstalten ist ausgeführt, dass die regionalen Fenster montags bis freitags im Umfang von brutto 30 Minuten ausgestrahlt werden, wovon 20 Minuten einen Regionalbezug aufweisen müssen. Auf dieser Grundlage werden in NRW in der Zeit von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr das Regionalfenster SAT.1 NRW und in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr das Fenster RTL West ausgestrahlt. Die Landesanstalt für Medien NRW hat dem Regionalfensterveranstalter von RTL, der RTL West GmbH sowie jenem von Sat.1 NRW, der WestCom GmbH jeweils noch laufende Lizenzen für einen Zeitraum von 10 Jahren erteilt. Das Gesetz sieht nach Ablauf dessen die Möglichkeit einer Lizenzverlängerung vor, welche für die WestCom GmbH bereits vorgesehen ist.

Die Aufnahme von Regionalfensterprogrammen kann Bonuspunkte nach § 60 Abs. 2 MStV bei Vorliegen von vorherrschender Meinungsmacht gewähren. Vom Zuschaueranteil kommen zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in das dem Unternehmen zurechenbaren Vollprogramm Fensterprogramme aufgenommen werden. Der MStV verknüpft zudem die wöchentliche Sendezeitpflicht für Drittsendezeitveranstalter (§ 65 Abs. 2 MStV) mit den Regelungen für Regionalfenster. Die Veranstalter von Drittsendezeiten erhalten ebenfalls eigene medienrechtliche Erlaubnisse für ihre Programme, die einen Beitrag zur Anbietervielfalt insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information leisten sollen. Nationale Veranstalter, die über eine vorherrschende Meinungsmacht verfügen, sind derzeit aufgrund ihrer vorherrschenden Meinungsmacht verpflichtet, wöchentlich mindestens 260 Minuten an sogenannten Drittsendezeiten anzubieten. Diese 260 Minuten können um 80 Minuten reduziert werden, wenn die Regionalfenster die Anforderungen nach § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV erfüllen.



Die ZAK prüft gem. § 105 Abs. 1 Nr. 7 MStV die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 59 MStV.

Neben der redaktionellen Unabhängigkeit und dem Erfüllen der Programmanforderungen müssen die Regionalfensterprogramme zudem bundesweit mindestens 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreichen, um auf die Drittsendezeit angerechnet werden zu können. Die Feststellung, ob und ggf. in welchem Umfang eine Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters zur Einräumung von Drittsendezeiten besteht, obliegt der KEK. Derzeit erfüllen die Regionalfensterprogramme in Nordrhein-Westfalen sowohl die Kriterien der redaktionellen Unabhängigkeit, der Programmanforderungen als auch der technischen Verbreitung. Die Landesanstalt für Medien NRW überprüft dabei die Einhaltung der gesetzlichen Programmanforderungen durch RTL West und SAT.1 NRW hausintern. Das Ergebnis ihrer Prüfung übermittelt sie der Gemeinschaft der Landesmedienanstalten.

Der Gesetzgeber fordert die Landesanstalt für Medien in § 88 Abs. 11 Landesmediengesetz NRW (LMG NRW) auf, jährlich über die technische Reichweite und den Empfang der regionalen Fensterprogramme zu berichten. Dieser Verpflichtung kommt sie mit diesem Bericht nach. Grundlage hierfür sind die Maßgaben des MStV.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber differenziert zwischen technischer Reichweite und Empfang der Fensterprogramme, ohne beide Begriffe exakt zu definieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er unter technischer Reichweite und Empfang unterschiedliche Konzepte versteht. Die Landesanstalt für Medien NRW orientiert sich beim Begriff „Technische Reichweite“ auf Basis der Gemeinschaftsebene an der Überprüfung der Frage, ob ein Regionalfensterprogramm bundesweit mindestens 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreicht. Nach Ziff. 3.5.3 der dafür einschlägigen Richtlinie (Drittsendezeitrichtlinie – DSZR) werden seit Inkrafttreten des MStV Haushalte zugrunde gelegt, die öffentlich-rechtliche oder private Fernsehprogramme über terrestrische Sender, Medienplattformen oder Satellitendirektempfang erhalten. Dadurch wird die bisherige Aufteilung nach technischen Verbreitungswegen ersetzt. Die technischen Reichweiten von SAT.1 NRW und RTL West werden im ersten Teil des Berichtes untersucht.

Der Begriff des Empfangs zielt dagegen auf die tatsächliche Disposition eines Haushalts ab, ein Programm „empfangen“ zu können. Diese ist dann nicht gegeben, wenn das Programm, obwohl technisch verbreitet, in der konkreten Empfangssituation aufgrund technischer Spezifikationen (Verschlüsselung) nicht gesehen werden kann. Hierauf geht der zweite Teil des Berichts ein.

Von der technischen Reichweite und dem Empfang zu unterscheiden ist die tatsächliche Auffindbarkeit der regionalen Fensterprogramme. Hier setzen die Regelungen zur Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen des § 84 Abs. 2 MStV an.



## **1 TECHNISCHE REICHWEITE DER REGIONALFENSTERPROGRAMME RTL WEST UND SAT.1 NRW IN NRW**

Die Fernsehfensterprogramme SAT.1 NRW und RTL West sind gemäß § 81 Abs. 2 MStV in Nordrhein-Westfalen auf infrastrukturegebundenen Medienplattformen zu verbreiten. Sie sind ebenfalls über terrestrische Sender und Satellitendirektempfang verbreitet. Daher kann wie bereits in den vorangegangenen Berichtszeiträumen von einer Vollversorgung aller Fernsehhaushalte ausgegangen werden.

Die technische Reichweite für die TV-Regionalfensterprogramme in Nordrhein-Westfalen beträgt damit 100 Prozent.

## **2 EMPFANG DER REGIONALFENSTERPROGRAMME RTL WEST UND SAT.1 NRW**

Die Landesanstalt für Medien NRW hat gemäß § 88 Abs. 11 LMG NRW den Auftrag, jährlich nicht nur über die technische Reichweite, sondern auch über den Empfang von TV-Fensterprogrammen zu berichten.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff Empfang keine rein technische Größe darstellt, sondern die faktische technische Nutzbarkeit des jeweiligen Fernsehhaushaltes bedeutet. Der in diesem Sinne definierte Empfang eines Programmes meint somit neben der Verfügbarkeit eines Empfangssignals auch die Aktivierung einer ggf. erforderlichen Dechiffriereinrichtung, um so beispielsweise auch verschlüsselte Versionen der Regionalfensterprogramme empfangen zu können. Er ist daher keine rein technische Kategorie und unterscheidet sich insofern von der technischen Reichweite.

Bei der Nutzung direkt empfangbarer Satelliten und Medienplattformen stehen die Regionalfensterprogramme ohne weitere Aktivierungen zur Verfügung und können nach Auswahl des entsprechenden Programmplatzes genutzt werden. Bei diesen Verbreitungsarten stimmen technische Reichweite und Empfang überein.

Beim terrestrischen Verbreitungsweg DVB-T2 ist dies jedoch anders. Seit Ende März 2017 werden die privaten Fernsehprogramme – und somit auch die Regionalfensterprogramme RTL West und SAT.1 NRW – in HD-Qualität verschlüsselt übertragen.

In NRW nutzen ca. 0,750 Millionen Haushalte DVB-T2. Ein Empfang ist nur bei solchen DVB-T2-Haushalten gegeben, die dazu auch über Entschlüsselungseinrichtung und Zugangsberechtigung verfügen. Nach bisherigen Erkenntnissen nutzt nur gut die Hälfte der DVB-T2-Haushalte private Programme. Umgerechnet auf NRW sind dies etwa 0,375 Millionen Haushalte, die via DVB-T2 HD zur Empfangbarkeit der Regionalfensterprogramme beitragen. Reziprok besitzen damit maximal ebenfalls ca. 0,375 Millionen DVB-T2-Haushalte keine Entschlüsselung für die regionalen Fenster (die Nutzung der Fenster über andere Verbreitungswege wird dabei außer Acht gelassen). Etwa 60 Prozent der Fernsehhaushalte verfügen über ein einziges Empfangsgerät und daher vermutlich nur einen Empfangsweg. Damit werden die regionalen Fenster in NRW von schätzungsweise  $0,6 \times 0,375 = 0,225$  Millionen Haushalten – bei insgesamt 8,357 Millionen Haushalten im Land – nicht empfangen. Dies entspricht einem Anteil von 2,7 Prozent. Damit ist in 97,3 Prozent der Haushalte der Empfang gegeben.



### 3 FAZIT

Die technische Reichweite der regionalen Fensterprogramme in NRW beträgt 100 Prozent. Gemäß der Forderung des MStV müssen die Regionalfenster bundesweit mindestens 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreichen, um auf die Drittsendezeiten angerechnet zu werden. Da die technische Versorgung in NRW vollständig erreicht ist, wird die KEK aufgrund des NRW-Wertes bei einer möglichen anlassbezogenen Prüfung zu keiner anderen Einschätzung als bisher kommen. Der Empfang im Sinne der tatsächlichen Disposition eines Haushaltes, die regionalen Fenster auch empfangen zu können, beträgt etwa 97,3 Prozent.

Aus technischer Sicht ist die vollständige Verbreitung / Abdeckung der beiden regionalen Fensterprogramme in NRW mit ihrem Signal festgestellt worden. Ebenso wichtig für die beiden Fensterprogramme ist die Frage, ob der Nutzer in den vielfältigen Angebotsstrukturen der digitalen Medienwelt auf sie aufmerksam wird. Die Auffindbarkeit von Programmen in der digitalen Welt gewinnt zunehmend an Bedeutung. Sie ist die zentrale Voraussetzung für den Erfolg eines Programms. Die Auffindbarkeit der Programme hat einen direkten Einfluss auf die Nutzung der Programme. Daher hat der Staatsvertragsgeber in § 84 Abs. 3 MStV neu geregelt, dass die regional richtigen Fensterprogramme vorrangig darzustellen sind (Public Value).